

Compliance Berater

1–2 / 2020

Betriebs-Berater Compliance

22.1.2020 | 8.Jg
Seiten 1–44

EDITORIAL

Wettbewerbsrecht soll fit für Digitalisierung werden | 1

Dr. Petra Linsmeier, RAin

AUFSÄTZE

Zehn Gedanken zur Reform der Verbandssanktionierung | 1

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

**Kooperation nach dem Verbandssanktionengesetz:
Wie es die anderen machen – Lehren aus UK und den USA** | 8

Jörg Bielefeld, RA

**Compliance Due Diligence
als Bestandteil des Compliance-Managements** | 14

Anika Feger, RAin, CCP

Bußgeldbemessung bei Datenschutzverstößen | 20

Dr. Markus Lang, RA

**Norddeutsche Justizstudie 2019 – Wie reagieren Unternehmen auf
kritische Strukturen in der Justiz** | 23

Dr. Malte Passarge, RA, Prof. Dr. Stefan Behringer, Sandra Scherbarth und Anjali Unruh

Terrorismusfinanzierung durch Hawala-Banker | 30

Dr. Dr. Fabian Teichmann, RA, LL. M., und Marie-Christin Falker

Strafbarkeitsrisiken des Whistleblowers in Deutschland | 34

Eileen Nöbel, LL. M. oec. (Wirtschaftsrecht), und Miguel Veljovic

RECHTSPRECHUNG

**EuGH: Verwendung von Cookies nur mit aktiver Einwilligung des
Betroffenen zulässig** | 39

Kommentar: Praxishinweise zum Cookie-Urteil des EuGH | 44

Dr. Thomas Kehr, RA

CB-BEITRAG

Dr. Markus Lang, RA

Bußgeldbemessung bei Datenschutzverstößen

Neues Konzept der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden

Die Nachrichten über die Verhängung von Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung häufen sich. In den Schlagzeilen waren zuletzt Geldbußen in Höhe von 14,5 und 9,55 Mio. EUR, die von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen eine Wohnungsgesellschaft und vom Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen einen Telekommunikationsdienstleister verhängt wurden. In beiden Fällen soll das von den deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden im Oktober 2019 beschlossene Modell zur Berechnung von Bußgeldern bereits zur Anwendung gekommen sein, das Gegenstand dieses Beitrags ist.

I. Ausgangspunkt

Die Verhängung von Geldbußen bei Datenschutzverstößen wird in der EU noch sehr unterschiedlich gehandhabt, obgleich es mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einen einheitlichen Bußgeldrahmen gibt: Bis zu 10 bzw. 20 Mio. EUR oder alternativ im Fall von Unternehmen bis zu 2 bzw. 4% des Jahresumsatzes (Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO). In diesem Rahmen müssen gem. Art. 83 Abs. 1 DSGVO wirksame, angemessene und abschreckende Geldbußen verhängt werden. Während beispielsweise in Großbritannien mit mehr als 200 Mio. EUR gegen British Airways Plc.¹ und in Frankreich mit über 50 Mio. EUR gegen Google LLC² bereits sehr hohe Bußgelder im Raum standen, agierten die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden bislang sehr zurückhaltend. Vor diesem Hintergrund haben der Bundes- und die Landesdatenschutzbeauftragten ein neues Konzept zur Zumessung von Bußgeldern entwickelt, das ein transparentes und weitgehend einheitliches Vorgehen ermöglichen soll und die von der DSGVO vorgegebenen Kriterien berücksichtigt³.

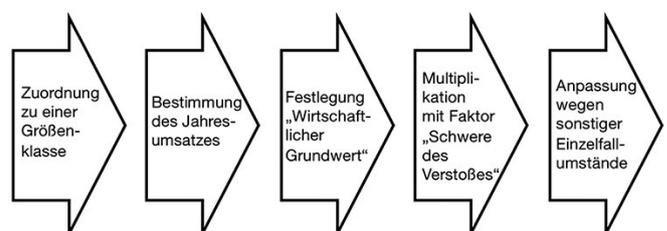
II. Anwendungsbereich des Berechnungsmodells

Das Konzept gilt nur für die Festlegung von Bußgeldern gegen Unternehmen. Es findet keine Anwendung auf Geldbußen gegen Vereine oder natürliche Personen außerhalb ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Schließlich wird das neue Bußgeldkonzept nicht auf grenzüberschreitende Fälle, wie z. B. datenschutzrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit Datenübermittlungen ins Ausland angewendet.

III. Berechnung der Bußgelder

Die Bemessung der Bußgelder erfolgt in fünf Schritten. Zunächst wird das betroffene Unternehmen einer bestimmten Größenklasse zugeordnet (1). Danach wird der mittlere Jahresumsatz der Größenklasse bestimmt (2) und anschließend ein wirtschaftlicher Grundwert ermittelt (3). Dieser Grundwert wird mit einem von der Schwere der Tat umstände abhängigen Faktor multipliziert (4). Schließlich wird der im vierten Schritt ermittelte Wert anhand täterbezogener und sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände angepasst (5).

Abb. 1: Vorgehen der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Bußgeldzumessung



1 UK Information Commissioner's Office, unter <https://ico.org.uk/about-the-ico/news-and-events/news-and-blogs/2019/07/ico-announces-intention-to-fine-british-airways/>.

2 Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL), unter https://www.cnil.fr/sites/default/files/atoms/files/san-2019-001_21-01-2019.pdf.

3 Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK), Konzept zur Bußgeldzumessung in Verfahren gegen Unternehmen, unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20191016_bu%C3%9Fgeldkonzept.pdf.

1. Zuordnung des Unternehmens

Im ersten Schritt wird das Unternehmen, gegen das ein Bußgeld verhängt werden soll, in eine bestimmte Größenklasse eingestuft. Anknüpfungspunkt ist der weltweit erzielte Umsatz des Vorjahres. Die Zuordnung beginnt bei bis zu 2 Mio. EUR (Gruppe A), setzt sich fort mit über 2 bis 10 Mio. EUR (Gruppe B), über 10 bis 50 Mio. EUR (Gruppe C) und endet bei einem Umsatz von über 50 Mio. EUR (Gruppe D).

Die Datenschutzkonferenz bezeichnet die Unternehmen, die der Gruppe A zuzuordnen sind, analog den Festlegungen für EU-Förderprogramme⁴ als „Kleinstunternehmen“. Es gilt der sog. funktionale Unternehmensbegriff gem. Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Innerhalb der vier Gruppen A bis D gibt es jeweils eine weitere Staffelung. Die Gruppe mit Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. EUR (Gruppe A) wird beispielsweise in drei Unterkategorien unterteilt. Als kleinster Jahresumsatz ist die Summe von bis zu 700.000 EUR vorgesehen (Gruppe A.I). Die weiteren Kategorien kommen für Unternehmen mit einem Umsatz von über 700.000 bis zu 1,4 Mio. EUR (Gruppe A.II) und von über 1,4 Mio. bis zu 2 Mio. EUR (Untergruppe A.III) zum Tragen. In der Gruppe der Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 50 Mio. EUR (Gruppe D) sind beispielsweise als kleinste Unterkategorie die Spanne von bis zu 75 Mio. EUR (Gruppe D.I) und als größte Unterkategorie ein Umsatz von über 500 Mio. EUR (Gruppe D.VII) vorgesehen.

2. Bestimmung des mittleren Jahresumsatzes

In einem zweiten Schritt bilden die Aufsichtsbehörden den mittleren Jahresumsatz, der anschließend bei der Errechnung des sog. wirtschaftlichen Grundwertes herangezogen wird. Der mittlere Jahresumsatz entspricht dem Mittel der Spanne des Jahresumsatzes, die im ersten Schritt in kategorisierter Form festgelegt wurde. Das ist beispielsweise im Fall eines Unternehmens mit einem Jahresumsatz von bis zu 700.000 EUR (Gruppe A.I) ein Betrag in Höhe von 350.000 EUR, bei einem Unternehmen der Untergruppe D.I sind es dagegen 62,5 Mio. EUR. Lediglich bei Unternehmen der Gruppe D.VII mit einem Umsatz von über 500 Mio. EUR wird der konkrete Vorjahresumsatz herangezogen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO vorgesehenen Höchstgrenzen überschritten werden.

3. Errechnung des sog. wirtschaftlichen Grundwertes

Im dritten Schritt wird der „wirtschaftliche Grundwert“ errechnet, der anschließend mit einem je nach Schweregrad des Verstoßes zu bestimmenden Faktor multipliziert wird. Der Grundwert ist faktisch ein angenommener Tagessatz. Er ergibt sich in der Regel daraus, dass der mittlere Jahresumsatz durch 360 (Tage) geteilt wird. Im Beispiel des kleinen Unternehmens der Gruppe A.I, für das im zweiten Schritt ein mittlerer Jahresumsatz in Höhe von 350.000 EUR errechnet wurde (s. o. III. 2), sind das 972 EUR. Bei einem Unternehmen der Gruppe D.I sind es bereits 173.611 EUR. Einzige Ausnahme sind auch hier wieder Unternehmen der Gruppe D.VII mit einem Umsatz von über 500 Mio. EUR, bei denen zur Berechnung der konkrete Vorjahresumsatz herangezogen wird.

Abb. 2: Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes (DSK, Konzept der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Bußgeldzumessung in Verfahren gegen Unternehmen, Seite 7)

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)						Großunternehmen	
A		B		C		D	
A.I	972 €	B.I	9.722 €	C.I	31.250 €	D.I	173.611 €
A.II	2.917 €	B.II	17.361 €	C.II	38.194 €	D.II	243.056 €
A.III	4.722 €	B.III	24.306 €	C.III	48.611 €	D.III	416.667 €
				C.IV	62.500 €	D.IV	694.444 €
				C.V	76.389 €	D.V	972.222 €
				C.VI	97.222 €	D.VI	1,25 Mio. €
				C.VII	125.000 €	D.VII	Konkreter Tagessatz

4. Berücksichtigung der Tatumstände (Schwere des Verstoßes)

Im vierten Schritt wird der Grundwert mit einem Faktor multipliziert, der sich nach Art und Schwere der Tat, also den tatbezogenen Umständen bestimmt. Hierfür haben die Datenschutzaufsichtsbehörden vier Kategorien vorgesehen: leicht, mittel, schwer und sehr schwer. Zusätzlich wird danach unterschieden, ob es sich um formelle oder materielle Verstöße handelt. Je nach Art des Verstoßes kommen für dieselbe Kategorie andere Faktoren zum Tragen.

Formelle Verstöße sind solche, die in Art. 83 Abs. 4 DSGVO aufgeführt sind. Hierzu zählen neben Verletzungen von administrativen Pflichten wie das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO, die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen gem. Art. 35 DSGVO und die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 DSGVO beispielsweise auch eine fehlende oder nicht hinreichende Umsetzung von „Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ gem. Art. 25 DSGVO.

Materielle Verstöße sind Pflichtverletzungen, die in Art. 83 Abs. 5 und 6 DSGVO aufgeführt sind, z.B. Verstöße gegen die Grundsätze für die Verarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO einschließlich der Bedingungen einer Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO und Verstöße im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen, z.B. Information über die Verarbeitung (Art. 12-14 DSGVO), Auskunft (Art. 15 DSGVO) und Löschung (Art. 17 DSGVO).

Für leichte formelle Verstöße kommt ein Faktor von 1 bis 2 zur Anwendung, für leichte materielle Verstöße wird dagegen mit einem Faktor von 1 bis 4 gearbeitet. Bei mittelschweren Verstößen formeller Art kommt ein Faktor von 2 bis 4 zum Tragen, bei materiellen Verstößen mittelschwerer Art ist es 4 bis 8. Im Fall schwerer Verstöße wird ein Faktor von 4 bis 6 für formelle Verstöße und ein Faktor von 8 bis 12 für materielle Verstöße herangezogen. Bei sehr schweren Taten haben die Datenschutzaufsichtsbehörden einen Faktor größer als 6 für formelle und einen Faktor größer als 12 für materielle Verstöße festgelegt. In diesen Fällen bildet jedoch der einzelfallbezogene Bußgeldrahmen die Obergrenze, der gem. Art. 83 Abs. 4 und 5 DSGVO je nachdem, ob es sich um einen formellen oder materiellen

4 Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Az. K (2003) 1422), Amtsblatt Nr. L 124 vom 20/05/2003 Seite 36 ff.

Verstoß handelt, bei 2% bzw. 4% des weltweit erzielten Vorjahresumsatzes liegt.

5. Anpassung anhand täterbezogener und sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände

Im letzten Schritt soll der errechnete Betrag anhand aller Umstände angepasst werden, die zuvor noch nicht berücksichtigt wurden. Hierzu zählen insbesondere sämtliche täterbezogenen Umstände wie z.B. fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln und die Zusammenarbeit des datenschutzrechtlich Verantwortlichen mit der Behörde. Darüber hinaus sollen auch sonstige Umstände wie eine etwaige lange Verfahrensdauer oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden. Die Aufsichtsbehörden wollen hier also nicht nur Umstände einbeziehen, die möglicherweise zu einer Erhöhung des Bußgeldes führen, sondern auch solche Aspekte, die eine Reduzierung begründen können.

IV. Bewertung

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden sehen in ihrem neuen Konzept ein Instrument, das eine nachvollziehbare, transparente und einzelfallgerechte Bußgeldzumessung garantiert.⁵ Ob dieses weit gesteckte, durchaus begrüßenswerte Ziel tatsächlich erreicht werden kann, ist zweifelhaft.

Die Anwendung des neuen Bußgeldmodells bei den eingangs erwähnten Einzelfällen kann zwar ohne die nicht öffentlichen Detailinformationen nicht bewertet werden. Allerdings wirft das Bemessungsmodell grundsätzliche Fragen systematischer und inhaltlicher Art auf. Die in erster Linie umsatzbasierte Zumessung und die damit einhergehende Bestimmung des sog. wirtschaftlichen Grundwertes (Schritte 1 bis 3) als Ausgangsbasis der Bußgeldbemessung sind fraglich. Beispielsweise werden Kleinunternehmen selbst bei einem Jahresumsatz von lediglich 100.000 EUR in die Kategorie mit einem Jahresumsatz von bis zu 700.000 EUR eingeordnet (Gruppe A.I). Das hat zur Folge, dass für die Ermittlung des Grundwertes („Tagessatz“) ein relativ hoher mittlerer Jahresumsatz von 350.000 EUR zugrunde gelegt wird, was in keiner Weise der Realität entspricht. Eine Korrektur in Schritt 5 wäre zwar grundsätzlich möglich, aber systemwidrig und ist hinsichtlich dieses Aspekts auch nicht vorgesehen. Letztlich ist diese Ungleichbehandlung grundsätzlich gewollt, da auf diese Weise sichergestellt wird, dass das kleinste denkbare Bußgeld eine Höhe von 972 EUR hat, das bei einem leichten Verstoß mit Faktor 1 ohne Anpassung aufgrund sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände verhängt werden kann. Auf der anderen Seite können selbst leichte Verstöße bei Großunternehmen relativ stark zu Buche schlagen. Ein leichter formeller Verstoß z.B. im Zusammenhang mit dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten kann bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 50 bis 75 Mio. EUR (Gruppe D.I) grundsätzlich mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 173.611 EUR geahndet werden, wenn im letzten Schritt keine „mildernden Umstände“ herangezogen werden können. Bei leichten materiellen Verstößen durch Großunternehmen der Gruppe D.I z.B. im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung kann das Bußgeld grundsätzlich bis zu

694.444 EUR betragen, wenn sich keine „mildernden Umstände“ heranziehen lassen.

Das neue Bußgeldkonzept der deutschen Aufsichtsbehörden bringt außerdem wenig praktischen Nutzen, da entscheidende Punkte offenbleiben. Dem Konzept lässt sich nicht entnehmen, wie und in welchem Umfang die Schwere eines Verstoßes bewertet und der Schweregrad sowie der jeweils anzuwendende Faktor bestimmt werden (s. o. III.4). Weiterhin ergibt sich aus dem Zumessungsmodell nicht, in welchem Umfang die sonstigen Umstände bei der im letzten Schritt vorgesehenen Anpassung zu berücksichtigten sind (s. o. III.5).

V. Ausblick und Hinweise für die Praxis

Das Konzept zur Bußgeldzumessung ist nicht in Stein gemeißelt. Die Aufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass es jederzeit aufgehoben, geändert oder erweitert werden kann. Zudem hat das Konzept eine – zumindest vorläufig – begrenzte Gültigkeitsdauer bis der Europäische Datenschutzausschuss gem. Art. 70 Abs. 1 lit. e und k DSGVO abschließende Leitlinien zur Methodik der Festsetzung von Geldbußen erlassen hat. Ob und welche Elemente des deutschen Modells dabei übernommen werden, ist nicht absehbar.

Schließlich entfaltet das Bußgeldkonzept der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden keine Bindungswirkung gegenüber Gerichten. Maßgeblich bleiben die gesetzlichen Vorgaben gem. Art. 83 DSGVO. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und deren Höhe sind die in Art. 83 Abs. 2 DSGVO genannten Zumessungskriterien zu berücksichtigen, z.B. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, betroffene Datenkategorien, Grad der Verantwortung und getroffene Maßnahmen zur Schadensminderung. Ob diese wesentlichen Kriterien bei der Verhängung eines Bußgeldes im Einzelfall auf der Grundlage des in erster Linie umsatzbasierten Zumessungskonzepts hinreichend Berücksichtigung finden, ist fraglich. Bestehen insoweit berechtigte Zweifel an einer nachvollziehbaren, transparenten und einzelfallgerechten Entscheidung, sollte im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung auch ein gerichtliches Vorgehen in Betracht gezogen werden.

AUTOR



Dr. Markus Lang ist Rechtsanwalt mit einer Kanzlei in Düsseldorf mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Datenschutz- und IT-Recht (www.datenschutzrecht-praxis.de). Zuvor Praxiserfahrung in zwei internationalen Wirtschaftskanzleien und Inhouse u.a. als Datenschutzbeauftragter, IT-Compliance-Beauftragter und Leiter von DSGVO-Projekten. Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule Düsseldorf (Modul Compliance).

⁵ Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK), Konzept zur Bußgeldzumessung in Verfahren gegen Unternehmen, Seite 2, unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20191016_bu%C3%9Fgeldkonzept.pdf.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2 195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 015 1-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP /StB
 Hanno Hinzmann
 Manuela Mackert
 Dr. Philip Matthey
 Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
 Dr. Dirk Christoph Schautes
 Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
 Eric S. Soong
 Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
 Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
 Dr. Martin Bünning, RA /StB
 Dr. José Campos Nave, RA /FAHaGesR /FAStR
 Dr. Peter Christ, RA /FAArbR
 Dr. Susanne Jochheim, RAin
 Dr. Ulf Klebeck, RA
 Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA /FAArbR, Solicitor (England & Wales)
 Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
 Mario Prudentino, RA
 Dr. Manfred Rack, RA
 Dr. Sarah Reinhardt, RAin /FAArbR
 Dr. Roman Reiß, RA /FAStR
 Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokat (Praha)
 Wolfgang Werths
 Tim Wybitul, RA /FAArbR
 Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Markus Göttä, Peter Kley, Holger Knapp

AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: RA Torsten Kutschke
 Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 850 1

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuer-

berater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVGRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

ANZEIGEN:

Eva Triantafyllidou, eva.triantafyllidou@dfv.de
 Es gilt Preisliste Nr. 8.

Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147
Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463
Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 534,50 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 55 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 ff. des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9385%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DFV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 3/2020

Dr. Harald Feiler, RA, und Jan-Wolfgang Kröger
 Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie – Zu neuen Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister



Dr. Dr. Fabian Teichmann, RA, und Marie-Christin Falkner
 Geldwäsche in der Immobilienbranche

Jutta Sonja Oberlin
 DSGVO-konforme Verwendung von Cookies inklusive der technischen Perspektive

Hans-Joachim Hess
 Produkt-Compliance in der Schweiz

BB 4/2020

WIRTSCHAFTSRECHT

Madeleine Zipperle, RAin, und Dr. Gero Lingen, RA
 Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie im Überblick



Ulf Reuter, LL.M., RA, und Sebastian Wagner, RA
 Strafrechtliche Risiken der Werbung für Glücksspielanbieter

STEUERRECHT

Prof. Dr. Lenhard Jesse, RA/FAStR/StB
 Bindung der Finanzbehörden an (Finanz-)Gerichtsentscheidungen – Teil II

Joschka Gommers, RA
 Anwendbarkeit der Fünftelregelung auf die Nachzahlung von Überstundenvergütungen

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Martin Weiss, StB/FBISr
 Neuere Entwicklungen bei der steuerbilanziellen Teilwertabschreibung

ARBEITSRECHT

Dr. Gloria Versin, LL.M.
 Die Nachunternehmerhaftung im Paketboten-Schutzgesetz

Das Compliance-Berater-Serviceteam beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760
E-Mail kundenservice@compliance-berater.de